

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 42/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Oktober 1965

- I. 1) des
2) der
3) der

Proz.Bev.:

Kläger und Revisionskläger,

II. des

Beigeladenen und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1965 durch

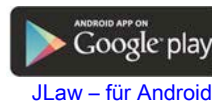
Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichter	E h r h a r d t	und
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	

für Recht erkannt :

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -

Die Revisionen der Kläger und des beigeladenen Bezirks-
amtes Reinickendorf - Berlin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 24. Mai 1962 werden als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

G r ü n d e :

Die jetzigen drei Kläger sind die Kinder und Rechtsnachfolger der am 16. 12. 1960 gestorbenen Frieda T. (F.T.). Diese war Rechtsnachfolgerin ihres am 23. 12. 1958 gestorbenen Ehemannes Max T. (M.T.), des ursprünglichen Klägers.

Die Kläger und das beigeladene Bezirksamt greifen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 24. Mai 1962 mit der Rüge von Verfahrensmängeln an. Sachlich geht es um die Frage, ob die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) die Kosten für den Aufenthalt der Ehefrau F.T. in den Wittenauer Heilstätten, Berlin, für die Zeit vom 4. Juni 1955 bis 14. August 1956 aus der Krankenversicherung des Rentners M.T. zu tragen hat.

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG war M.T. als Rentner bei der beklagten AOK pflichtversichert. Seine Ehefrau wurde am 7. April 1955 wegen einer Psychose in die Klinik für Nerven- und Gemütskranke Waldhaus Nikolassee eingewiesen. Die beklagte AOK übernahm die Kosten dieses Klinikaufenthaltes.

Am 3. Juni 1955 erging ein Beschluß des Amtsgerichts (AG) Zehlendorf, mit dem die Unterbringung der F.T. in einer Heil- oder Pflege- oder sonstigen geeigneten Krankenanstalt wegen vollständiger Verwirrung angeordnet wurde; durch die Depressionen gefährde sie sich selbst und auch die Allgemeinheit, da sie an Tbc leide und diese angemessen behandelt werden müsse.

Am 4. Juni 1955 wurde F.T. in die Wittenauer Heilstätten verlegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Durch Beschluß des AG Wedding vom 2. Dezember 1955 wurde die Fortdauer der Unterbringung angeordnet, da weiterhin eine Psychose bestehe.

Das beigeladene Bezirksamt zahlte die Unterbringungskosten in den Wittenauer Heilstätten.

Die beklagte AOK lehnte mit Bescheid vom 26. Juli 1955 die Übernahme von Kosten für die Wittenauer Heilstätten ab, da nach § 11 der Verordnung (VO) über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl I 689) Versicherten und berechtigten Familienangehörigen, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht seien und dort im Rahmen ihrer gesamten Betreuung Krankenpflege erhielten, Leistungen nicht zu gewähren seien.

Der Widerspruch wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 4. Oktober 1955).

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin beantragte der Kläger, die beklagte AOK zu verurteilen, die Kosten der Behandlung und Verpflegung der F.T. in den Wittenauer Heilstätten zu tragen. Das SG lud das Bezirksamt "gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGG von Amts wegen" bei. Es verurteilte die beklagte AOK antragsgemäß (Urteil vom 5. März 1957). Es bejahte die Pflicht der AOK, die in den Wittenauer Heilstätten entstandenen Kosten zu tragen.

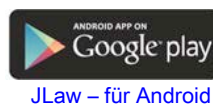
Die beklagte AOK legte Berufung ein.

Nach dem Tode des M.T. richtete das beigeladene Bezirksamt einen Schriftsatz vom 17. April 1961 an das SG. Darin beantragte es, die Berufung als unzulässig zu verwerfen und führte aus, daß dies auch ohne besondere Aufnahme des Rechtsstreits durch die Rechtsnachfolger geschehen könne.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Später schloß es sich dem Antrag der Kläger auf Zurückweisung der Berufung an und beantragte "hilfsweise", die beklagte AOK zu verurteilen, die beiden letzten Rechnungen aus der Zeit des Heilstättenaufenthaltes mit 31.-- DM und mindestens je Behandlungstag 1.-- DM zu bezahlen. Es verwies dazu auf die Abgeltung nach Abschnitt III des Erlasses des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 2. November 1943 (AN S. 485).

Das LSG Berlin hob das Urteil des SG auf und wies die Klage ab (Urteil vom 24. Mai 1962). Es führte aus, die Berufung sei zulässig, denn der von den Klägern geltend gemachte Anspruch betreffe keine einmalige, sondern wiederkehrende Leistungen (§ 144 SGG); der "Hilfsantrag" des beigeordneten Bezirksamtes sei nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens; es könne nur innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen; die Voraussetzung für abweichende Sachanträge, nämlich eine Beiladung nach § 75 Abs. 2 SGG sei nicht gegeben. Im übrigen machte das LSG Ausführungen zu § 11 der VO vom 4. November 1941.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Kläger und das beigeordnete Bezirksamt haben Revision eingelegt.

Die Kläger beanstanden,

daß die Berufung gemäß § 144 SGG unzulässig gewesen sei,

daß der Schriftsatz des Bezirksamtes vom 17. April 1961 ihnen nicht zugegangen sei; dadurch sei ihnen das rechtliche Gehör verweigert worden,

daß das LSG nicht über den Hilfsantrag des Bezirksamtes entschieden habe.

Im übrigen greifen die Kläger die materiell-rechtliche Begründung der Entscheidung (§ 11 der VO vom 4. November 1941) an.



- 6 -

Das beigeladene Bezirksamt rügt,

daß die Berufung gemäß § 144 SGG unzulässig
gewesen sei,

daß das LSG nicht über seinen Hilfsantrag ent-
schieden habe; es sei gemäß Abs. 1 u n d 2 des
§ 75 SGG beigeladen worden, also ein notwendig
Beigeladener,

daß das LSG sich hinsichtlich seines Hauptan-
trages nicht zu seinem Vorbringen in dem Schrift-
satz vom 5. August 1957 - Tbc-Behandlung - ge-
äußert habe.

Die Kläger beantragen,

unter Abänderung des Urteils des LSG Berlin die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG
Berlin vom 5. März 1957 zurückzuweisen.

Das beigeladene Bezirksamt stellte den gleichen Antrag
wie die Kläger; hilfsweise beantragte es noch,

die beklagte AOK zur Zahlung von 1.-- DM je
Behandlungstag und einmaliger Kosten von 31.-- DM
zu verurteilen.

Die beklagte AOK beantragt,

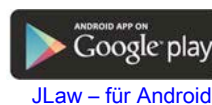
die Revisionen der Kläger und des Beigeladenen
zurückzuweisen.

Da die Revision nicht zugelassen ist, wären die eingeleg-
ten Revisionen nur statthaft, wenn vorliegende wesent-
liche Verfahrensmängel des LSG gerügt worden sind (§ 162
Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG; BSG 1, 150). Dies ist
indessen nicht der Fall. Mit den Rügen der Kläger und des
Bezirksamtes werden keine wesentlichen Verfahrensmängel
des LSG, die auch vorliegen, aufgezeigt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Rüge, die Berufung sei nicht zulässig gewesen, greift nicht durch. Die Klage, die beklagte AOK zu verurteilen, die in den Wittenauer Heilstätten entstandenen Kosten zu tragen, betrifft nicht eine einmalige Leistung, sondern laufende Leistungen für die Zeit vom 4. Juni 1955 bis 14. August 1956. Krankenhauspflege ist eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Sie verliert diesen Charakter nicht dadurch, daß statt ihrer später Ersatz der Krankenhauskosten gefordert wird (vgl. BSG 2, 135; 4, 206). Sie erstreckte sich hier über einen längeren Zeitraum als 13 Wochen. Somit war die Berufung nicht ausgeschlossen.

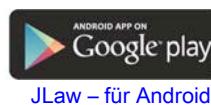
Das rechtliche Gehör ist den Klägern nicht verweigert worden. Das Bezirksamt hat den Schriftsatz vom 17. April 1961 zu einer Zeit an das LSG gerichtet, als das Verfahren wegen des Todes des Versicherten und dann der Ehefrau, die nach dem Tod des Versicherten den Rechtsstreit fortgeführt hatte, unterbrochen war. Es kann dahinstehen, ob das LSG diesen Schriftsatz den Klägern nach Fortführung des Verfahrens hätte zuleiten müssen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu einer etwaigen Unzulässigkeit der Berufung zu äußern; denn das Bezirksamt hat in dem Schriftsatz vom 28. Februar 1962, der den Klägern zugegangen ist, den Schriftsatz vom 17. April 1961 und seinen damaligen Antrag, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, erwähnt. Daraus konnten die Kläger ersehen, daß das Bezirksamt Unzulässigkeit der Berufung geltend gemacht hatte. Sie hätten dazu Stellung nehmen können. Im übrigen brachte der Schriftsatz vom 17. April 1961 keine neuen Tatsachen oder für die Entscheidung des LSG wesentliche rechtliche Gesichtspunkte. Zur Zeit der Entscheidung des LSG war kein Streitstoff in Schriftsätzen enthalten, der den Klägern nicht mitgeteilt worden wäre.

Der "Hilfsantrag" des Bezirksamtes bedeutete keinen selbständigen, außerhalb des Begehrens der Kläger liegenden Sachan-



trag. Der Antrag der Kläger war auf die Verpflichtung der AOK zur Erstattung der Kosten, die in den Wittenauer Heilstätten entstanden waren, nämlich der Tagessätze und der zwei Rechnungen gerichtet. Der Hilfsantrag, die AOK wenigstens zur Erstattung von 1.-- DM je Unterbringungstag und der zwei Rechnungen von 31.-- DM zu verpflichten, enthält einen Teil des im Antrag der Kläger ausgedrückten Begehrens. Dieser Teil wird von dem Antrag der Kläger also bereits mit umfaßt. Der "Hilfsantrag" bedeutet bei richtiger rechtlicher Beurteilung nur eine Anregung an das LSG, die Kosten-erstattungspflicht der AOK auch unter dem Gesichtspunkt der Abgeltung nach dem Erlaß vom 2. November 1943 materiell-rechtlich zu prüfen. Das LSG hat diesen "Hilfsantrag" rechts-irrig als abweichenden Sachantrag angesehen. Es hat aber dennoch bei der Behandlung des sachlichen Begehrens der Kläger in vollem Umfang über eine Kostentragungspflicht der AOK entschieden, indem es das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen hat. Seine fehlerhafte Beurteilung des "Hilfsantrages" hat somit nicht dazu geführt, daß es eine Entscheidung über einen Teil des sachlichen Begehrens aus Rechtsgründen verweigert hätte. Ein wesentlicher Verfah-
rensmangel liegt daher nicht vor. Wenn das LSG möglicher-
weise nicht alle rechtlichen Gesichtspunkte geprüft hat, aus denen sich eine Verpflichtung der AOK zur Gewährung von Familienhilfe an den versicherten Rentner bzw. zur Tragung der Kosten nach den Vorschriften der KVdR ergeben konnten, so wäre dies ein Fehler in der Rechtsfindung, nicht jedoch im Verfahren.

Die Rüge des Bezirksamtes, das LSG habe sich nicht zu seinem Vorbringen in dem Schriftsatz vom 5. August 1957 über die Tbc-Behandlung geäußert, weist nicht auf einen wesentlichen Verfahrensmangel hin. In dem Vorbringen könn-
te allenfalls die Rüge eines Verstoßes gegen § 128 Abs. 1
SGG gesehen werden. Doch ist ein solcher nicht gegeben. Die Ausführungen in dem Schriftsatz vom 5. August 1957
- zu I - betreffen die Beschlüsse der Amtsgerichte Wedding



und Zehlendorf über die Unterbringung der Ehefrau in einer Anstalt in Verbindung mit § 11 der VO vom 4. November 1941. Das LSG hat sich auf Seite 8 des Urteils eingehend mit den Unterbringungsbeschlüssen und ihrer rechtlichen Beurteilung im Rahmen des § 11 der VO vom 4. November 1941 befaßt. Es brauchte dazu den Schriftsatz des Bezirksamtes nicht ausdrücklich anzuführen.

Da somit vorliegende wesentliche Verfahrensmängel nicht gerügt sind, sind die Revisionen nicht zulässig. Sie waren daher zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

